

Bundesgesetzblatt ⁹³

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 27. Januar 1998

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 98	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes . . . FNA: neu: 251-3-39	94
21. 1. 98	Verordnung über die Berufsausbildung zum Produktgestalter-Textil/zur Produktgestalterin-Textil FNA: neu: 806-21-1-247; 806-21-1-63	95
21. 1. 98	Verordnung über die Gewährung von Prämien für die Rodung von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen (Obstbaumrodungsverordnung) FNA: neu: 7847-11-4-90	101
21. 1. 98	Verordnung zur Durchführung des § 117 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes (Sozialhilfe- datenabgleichsverordnung – SozhiDAV) FNA: neu: 2170-1-21	103
16. 1. 98	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs FNA: 213-1	137
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	138

**Neununddreißigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 14. Januar 1998

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der 11 alten
Bundesländer (Länder) im Rechnungsjahr 1996**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1996 betragen:

– in den Ländern (außer Berlin)	1 229 766 000 DM,
– in Berlin	174 927 000 DM,
– insgesamt	<u>1 404 693 000 DM.</u>

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

– in den Ländern (außer Berlin)	614 883 000 DM,
– in Berlin	104 956 000 DM,
– insgesamt	<u>719 839 000 DM.</u>

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

– in Nordrhein-Westfalen	183 541 000 DM,
– in Bayern	123 136 000 DM,
– in Baden-Württemberg	106 013 000 DM,
– in Niedersachsen	79 890 000 DM,
– in Hessen	61 660 000 DM,
– in Rheinland-Pfalz	40 824 000 DM,
– in Schleswig-Holstein	27 985 000 DM,
– im Saarland	11 100 000 DM,
– in Hamburg	17 510 000 DM,

– in Bremen	6 956 000 DM,
– in Berlin	<u>26 239 000 DM,</u>
– insgesamt	684 854 000 DM.

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

– an Nordrhein-Westfalen	166 338 000 DM,
– an Bayern	133 979 000 DM,
– an Hessen	47 901 000 DM,
– an Rheinland-Pfalz	323 455 000 DM,
– an Berlin	<u>148 688 000 DM,</u>
– insgesamt	820 361 000 DM.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

– Baden-Württemberg	51 407 000 DM,
– Niedersachsen	16 408 000 DM,
– Schleswig-Holstein	21 874 000 DM,
– Saarland	4 915 000 DM,
– Hamburg	2 823 000 DM,
– Bremen	<u>3 095 000 DM,</u>
– insgesamt	100 522 000 DM.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Januar 1998

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Verordnung über die Berufsausbildung zum Produktgestalter-Textil/zur Produktgestalterin-Textil*)

Vom 21. Januar 1998

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Produktgestalter-Textil/Produktgestalterin-Textil wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. textile Rohstoffe und Erzeugnisse,
6. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
7. Anwenden von Zeichentechniken und Gestaltungsmitteln,
8. Entwickeln und Entwerfen von Dessins,
9. produktionstechnisches Umsetzen von Entwürfen,
10. Umgehen mit Bildbearbeitungssystemen,
11. Qualitätsmanagement.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen einer Naturstudie in zwei unterschiedlichen technischen Ausführungen und Abwandeln des Motivs in eine Entwurfsskizze,
2. Anfertigen eines freien Entwurfes für eine vorgegebene Produktgruppe und Übertragen des Musterentwurfes in eine technische Zeichnung oder Patrone oder
3. Erstellen einer technischen Zeichnung oder Patrone mit Rapport- und Maßstabberechnung sowie Darstellen von Versatzmöglichkeiten anhand eines vorgegebenen Entwurfs für eine ausgewählte Produktgruppe.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,

2. berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
3. textile Faserstoffe, Garne und Zwirne,
4. Konstruktion und Eigenschaften textiler Flächegebilde,
5. Formen- und Farbenlehre,
6. fachbezogenes Planen und Berechnen.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 14 Stunden für eine Produktgruppe nach seiner Wahl eine Arbeitsprobe durchführen und ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Arbeitsprobe:
 - a) Anfertigen und Rapportieren eines Entwurfes,
 - b) Erstellen einer Dessinvariante nach einem vorgegebenen Entwurf oder
 - c) Anfertigen verschiedener Farbstellungen nach einem vorgegebenen Entwurf;
2. als Prüfungsstück:
 - a) Erstellen der produktionstechnischen Daten einer Mustervorlage und Bearbeiten des Musters für die technische Umsetzung mittels einer CAD-Anlage oder
 - b) Herstellen eines Musterdatenträgers, Übertragen des Musterdatenträgers auf eine Maschine, Herstellen des Musters und Prüfen des Warenerfolgs;

im Falle des Buchstabens a ist dem Prüfling vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, die CAD-Anlage kennenzulernen.

Die Arbeitsprobe und das Prüfungsstück sollen jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Technologie, Konstruktion und Gestaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Technologie:
 - a) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
 - b) berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
 - c) Produktanalyse,

- d) Rapportieren und Versatzarten,
- e) Bildgestaltung, Bildbearbeitung, Korrektur,
- f) Berechnen fachspezifischer Kenndaten,
- g) produkt- und leistungsbezogene Berechnungen,
- h) Qualitätsmanagement;

2. im Prüfungsbereich Konstruktion und Gestaltung:

- a) Formen- und Farbenlehre,
- b) technische Zeichnungen,
- c) Gestaltungselemente,
- d) Stilepochen und deren Merkmale;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Konstruktion und Gestaltung | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb der schriftlichen Prüfung haben die Prüfungsbereiche Technologie sowie Konstruktion und Gestaltung gegenüber dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde jeweils das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und in der schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsbereich Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Textilmustergestalter vom 26. Juli 1978 (BGBl. I S. 1123) außer Kraft.

Bonn, den 21. Januar 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Bürger

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Produktgestalter-Textil/zur Produktgestalterin-Textil

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 			
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	<p>zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 			während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
5	textile Rohstoffe und Erzeugnisse (§ 3 Nr. 5)	a) Roh- und Faserstoffe nach Art und Strukturen einteilen, wesentliche Verarbeitungs- und Gebrauchsanforderungen unterscheiden b) Faserarten bestimmen c) Einfluß der Fasereigenschaften und -mischungen auf den Herstellungsprozeß und das Fertigprodukt berücksichtigen d) Feinheitsbezeichnungen der Garne und Zwirne, insbesondere nach dem tex-System, anwenden, Feinheitsbe- und -umrechnungen sowie Mengenerrechnungen anstellen e) textile Garn- und Flächengebilde sowie deren Eigenschaften unterscheiden, insbesondere nach ihren Konstruktionsmerkmalen f) Veredelungsprozesse hinsichtlich ihrer Auswirkungen unterscheiden, insbesondere auf Oberflächenbeschaffenheit und Gebrauchseigenschaften g) Gestaltungstechniken nach Konstruktionsmerkmalen, Oberflächenbehandlung und Farbgebung sowie deren Kombinationen unterscheiden h) Faser-, Garn- und Bindungseigenschaften für Mustereffekte berücksichtigen i) Grundbindungen textiler Flächengebilde sowie Sticharten normgerecht darstellen, Bindungen, Stich- und Stickarten unterscheiden k) Gebrauchseigenschaften aufzeigen, Pflegesymbole zuordnen				
6	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 3 Nr. 6)	a) Arbeitsplatz vorbereiten, Arbeitsmittel und -geräte unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages auswählen und bereitstellen b) Arbeitsschritte anhand der Auftragsunterlagen festlegen	2			
		c) Arbeitsauftrag nach inhaltlichen und gestalterischen Vorgaben mit den Beteiligten abstimmen, Terminvorgaben beachten d) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte planen und festlegen				4
7	Anwenden von Zeichentechniken und Gestaltungsmitteln (§ 3 Nr. 7)	a) Zeichengeräte und -material handhaben b) zeichnerische und malerische Grundtechniken anwenden c) Naturstudien anfertigen d) perspektivische Darstellungen zeichnen, Grundformen schattieren sowie mit Licht- und Schatteneffekten arbeiten	14	6		
		e) zeichnerische Ausdrucksmöglichkeiten anwenden, insbesondere Spritz-, Kreidetechniken und Aquarellierung f) Applikationen, Collagen, Fotomontagen und Raster-techniken als Gestaltungsmittel anwenden			6	10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
8	Entwickeln und Entwerfen von Dessins (§ 3 Nr. 8)	a) Ideen sammeln und auswerten b) Skizzen anfertigen c) Grundformen variieren, Grundlagen der Form- und Farbenlehre anwenden d) Vorlagen gestalten, variieren und verfremden	14			
		e) Konstruktionstechniken gemäß den Herstellungsverfahren anwenden	6			
		f) Stil- und Naturmuster nach den Kategorien Typisieren, Stilisieren und Abstrahieren gestalten g) Dessins durch Gruppieren und Variieren von Formen entwickeln		8		
		h) klassische und modische Elemente entwerfen i) Musterschutzbestimmungen einhalten, Entwürfe vor Mißbrauch schützen			10	
		k) Entwürfe nach stilkundlichen, geometrischen und figurativen Vorlagen ausarbeiten und vervollständigen l) Kombinationsmöglichkeiten aus einem Dessin ausarbeiten und verschiedene Farbstellungen anfertigen				10
		m) Entwürfe für unterschiedliche Verwendungszwecke und Kundenforderungen entwickeln n) technische Umsetzbarkeit berücksichtigen und Arbeitsergebnis präsentieren				10
		9	produktionstechnisches Umsetzen von Entwürfen (§ 3 Nr. 9)	a) Rapporte bestimmen und zeichnen, Versatzmöglichkeiten darstellen b) Rapporte und Maßstäbe berechnen und technische Zeichnung erstellen	10	
c) Daten maschinentechnisch aufbereiten d) Musterdatenträger und Steuerelemente handhaben					10	
e) Musterdatenträger herstellen f) Musterprobe herstellen, Warenausfall prüfen und optimieren						6
10	Umgehen mit Bildbearbeitungssystemen (§ 3 Nr. 10)	a) Entwürfe einlesen b) CAD-Programme kreativ und technisch zur Entwurfsmodifikation nutzen, insbesondere Rapportieren, Farbtrennungen durchführen, Farben absparen und überlappen lassen sowie Retuschierarbeiten ausführen	4	8		
		c) produktionstechnische Daten erstellen d) maschinentechnische Informationen auf Musterdatenträger übertragen e) Kontrollausdruck anfertigen f) Muster- und Stammdaten speichern und archivieren				8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
11	Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 11)	a) Ziele, Aufgaben, Bedeutung und Aufbau des betrieblichen Qualitätsmanagements beschreiben b) Arbeitsgeräte funktionsfähig halten	2			
		c) Qualitätsmerkmale feststellen, Qualitätsausfall prüfen d) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen, Fehlerbeseitigung einleiten		4		
		e) Prüftechniken anwenden, Prüfergebnisse bewerten und dokumentieren f) Produktions- und Qualitätsdaten für die Datenverarbeitung dokumentieren				4

**Verordnung
über die Gewährung von Prämien
für die Rodung von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen
(Obstbaumrodungsverordnung)**

Vom 21. Januar 1998

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 18 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, sowie des § 8 Abs. 1 und des § 31 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfel-, Birnen- und Pfirsicherzeugung.

§ 2

Festsetzungsverfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung der Rodungsprämie ist nach den Mustern, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntmacht, bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle einzureichen. Die Parzellen, die gerodet werden sollen und für die die Rodungsprämie beantragt wird, sind in dem Antrag nach einem amtlichen Verzeichnis und der genauen Lage zu bezeichnen; auf Verlangen sind den zuständigen Stellen weitere Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen, insbesondere über die umweltverträgliche Verwertung der Rodungsabfälle.

(2) Übersteigt die von den vorliegenden bewilligungsfähigen Anträgen betroffene Gesamtrodungsfläche die für die jeweilige Erzeugnisgruppe nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/97 des Rates vom 30. Oktober 1997 zur Sanierung der Erzeugung von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Nektarinen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 303 S. 3) für Deutschland festgesetzte Höchstfläche, so werden die Flächen, für die Rodungsprämien beantragt worden sind, bei der Festsetzung der Rodungsprämien nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 berücksichtigt.

(3) Bei jedem Antrag wird

1. die für die jeweilige Erzeugnisgruppe nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2200/97 festgesetzte Mindestrodungsfläche und,
 2. soweit der Antrag eine diese Mindestfläche übersteigende Fläche betrifft, diese Fläche, und zwar anteilmäßig gekürzt,
- berücksichtigt.

(4) Für den Fall, daß die Berücksichtigung der Mindestrodungsfläche nach Absatz 3 Nr. 1 zu einer Überschrei-

tung der für Deutschland festgesetzten Höchstfläche führen würde, ist bei jedem Antrag die vorgesehene Fläche anteilmäßig gekürzt zu berücksichtigen. Flächen, die nach anteilmäßiger Kürzung die Mindestrodungsfläche unterschreiten, werden anteilmäßig bei den übrigen, dem jeweiligen Land vorliegenden Anträgen berücksichtigt.

(5) Die Länder teilen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) bis zum 1. März 1998, aufgeschlüsselt nach den Erzeugnisgruppen, die Anzahl der bewilligungsfähigen Anträge und die Flächen, für die eine Rodungsprämie beantragt worden ist, mit.

(6) Die Bundesanstalt ermittelt anhand der Mitteilungen nach Absatz 5 die Gesamtanzahl der Anträge und die Gesamtrodungsfläche, aufgeschlüsselt nach Erzeugnisgruppen, und teilt diese den Ländern unverzüglich mit.

(7) Die Rodungsprämie wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 3

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Der Beginn der Rodung ist der zuständigen Stelle mindestens fünf Arbeitstage vorher anzuzeigen. Wird die Rodung ganz oder teilweise nicht durchgeführt, ist dies der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Prämienempfänger hat alle im Zusammenhang mit der Prämiengewährung stehenden Unterlagen bis zum Ablauf des fünfzehnten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

(3) Der Prämienempfänger hat der zuständigen Stelle das Betreten der Betriebsräume und des Betriebsgeländes während der Betriebszeit zu gestatten und die für die Überprüfung der Prämiengewährung in Betracht kommenden Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 4

Mitteilungen

(1) Die Länder teilen der Bundesanstalt bis zum 30. Oktober 1998 mit

1. aufgeschlüsselt nach Obstarten und Sorten
 - a) die Flächen, für die Anträge auf Rodungsprämie gestellt wurden,
 - b) die tatsächlich gerodeten Flächen, für die Rodungsprämie gezahlt wurde,
 - c) eine Schätzung der vor der Rodung mit Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen bepflanzten Fläche,

2. bezogen auf die Betriebe, denen eine Rodungsprämie gewährt wurde, den durchschnittlichen Ertrag aller tatsächlich gerodeten Flächen, für die Rodungsprämie gewährt wurde, aufgeschlüsselt nach Obstarten, während der vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahre.

(2) Die Länder unterrichten die Bundesanstalt jährlich jeweils bis zum 31. Juli über die Ergebnisse der Kontrollen nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2467/97 der Kommission vom 11. Dezember 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/97 des Rates zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfel-, Birnen-, Pfirsich- und Nektarinenerzeugung (ABl. EG Nr. L 341 S. 3).

§ 5

Nichtanwenden von Rechtsvorschriften

(1) Folgende Vorschriften sind vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht mehr anzuwenden:

1. die Apfelbaumrodungsverordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2439), zuletzt geändert durch Arti-

kel 62 des Gesetzes vom 2. Februar 1994 (BGBl. I S. 2018),

2. die Pfirsichbaumrodungsverordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2055), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1996 (BGBl. I S. 869).

(2) Auf Sachverhalte, die vor dem 28. Januar 1998 entstanden sind, sind die in Absatz 1 genannten Rechtsverordnungen mit jeweils der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Verpflichtung der Länder zur Unterrichtung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung über die Ergebnisse der Kontrollen jährlich bis zum 31. Juli zu erfüllen ist.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 28. Juli 1998 außer Kraft, wenn nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 21. Januar 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
zur Durchführung des § 117 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes
(Sozialhilfedatenabgleichsverordnung – SozhiDAV)**

Vom 21. Januar 1998

Auf Grund des § 117 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), der durch Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) geändert worden ist, in Verbindung mit § 117 Abs. 2a des Bundessozialhilfegesetzes, der durch Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

Verfahren und Kosten der Datenabgleiche, die nach § 117 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes durchgeführt werden können, richten sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2

**Auswahl der
Abgleichsfälle und Abgleichszeitraum**

(1) Die Träger der Sozialhilfe beziehen alle Personen, die innerhalb des dem Abgleich vorangehenden Kalender- vierteljahres Sozialhilfeleistungen erhalten haben, in den Datenabgleich ein. Können sie aufgrund mangelnder technischer Ausstattung lediglich einen Teil dieser Personen in den Abgleich einbeziehen, wird der mindestens einzubeziehende Personenkreis durch die obersten Landes- sozialbehörden im Einvernehmen mit der Bundesvereini- gung der Kommunalen Spitzenverbände jeweils für die Abgleiche des Folgejahres festgelegt; die Auswahl wird anhand des Anfangsbuchstabens des Familiennamens, des Geburtsjahrgangs der Bezieher von Leistungen der Sozialhilfe und der Art der Hilfeleistung vorgenommen.

(2) Der Abgleich wird viermal jährlich, erstmals im zwei- ten Quartal nach Inkrafttreten dieser Verordnung, jeweils für das vorangegangene Kalendervierteljahr (Abgleichs- zeitraum) durchgeführt.

§ 3

Übermittlung an die Vermittlungsstelle

(1) Die Datenübermittlung erfolgt über die Datenstelle der Rentenversicherungsträger als Vermittlungsstelle.

(2) Der Träger der Sozialhilfe übermittelt die in § 117 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Daten der einbezogenen Abgleichsfälle an die Vermitt- lungsstelle; die Übermittlung an die Vermittlungsstelle kann auch über eine von der zuständigen Landesbehörde bestimmte zentrale Landesstelle erfolgen. Der übermittel- te Anfragedatensatz (Anlage 1) muß den Familiennamen,

den Geburtsnamen, soweit er vom Familiennamen ab- weicht, den Vornamen (Rufnamen), das Geburtsdatum und das Geschlecht und soweit bekannt den Geburtsort, die Staatsangehörigkeiten und die Anschrift enthalten. Außerdem muß er ein Erkennungszeichen bezogen auf den Empfänger der Leistungen der Sozialhilfe und Anga- ben enthalten, die eine eindeutige Zuordnung zu dem Trä- ger der Sozialhilfe ermöglichen. Weitere Angaben darf der Anfragedatensatz nicht enthalten.

(3) Die Datenübermittlung an die Datenstelle der Renten- versicherungsträger erfolgt zwischen dem ersten und dem 15. des ersten Monats, der auf den jeweiligen Abgleichs- zeitraum folgt.

§ 4

Übermittlung an die Auskunftsstellen

(1) Auskunftsstellen sind die Bundesanstalt für Arbeit und die Bundesknappschaft sowie die Deutsche Post AG (für die übrigen Träger der Rentenversicherung und der Unfallversicherung). Hinsichtlich der geringfügigen Be- schäftigungen und der Feststellung der Zeiten einer ver- sicherungspflichtigen Beschäftigung sowie des Namens und der Anschrift des Arbeitgebers im Abgleichszeitraum ist die Datenstelle der Rentenversicherungsträger selbst Auskunftsstelle. Die Auskunftsstellen führen die Abgleiche gemäß § 11 durch.

(2) Die Vermittlungsstelle führt die ihr übermittelten Datensätze der Träger der Sozialhilfe zusammen und übermittelt den Auskunftsstellen je Sozialhilfeempfänger einen Anfragedatensatz (Anlage 1) bis zum Ende des ersten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt. Kann eine Versicherungsnummer nicht ermittelt werden, erfolgt die Übermittlung nur, wenn nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der Auskunftsstelle eine Über- prüfung ohne Versicherungsnummer möglich ist.

§ 5

Verfahren der Datenübermittlung

(1) Meldungen sind durch Datenübermittlung zu erstat- ten. Sie können durch Datenübertragung oder bis zum 31. Dezember 2000 auch auf maschinell verwertbaren Datenträgern (Magnetband, Magnetband-Kassette, Dis- kette) erfolgen. Bei der Datenübermittlung sind für das Übermittlungsmedium und das Übermittlungsverfahren geeignete und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit vorzusehen, die insbesondere die Ver- traulichkeit, die Unversehrtheit und die Zurechenbarkeit der Daten sowie die Authentizität von Absender und Emp- fänger der Daten gewährleisten.

(2) Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, kann die Übernahme der Daten ganz oder teilweise abgelehnt werden. Der Absender ist über die festgestellten Mängel zu unterrichten. Er kann die zurückgewiesenen Meldungen unverzüglich berichtigen und innerhalb des Zeitraumes des § 3 Abs. 3 erneut erstatten. Wird ein Datenträger vollständig unbearbeitet zurückgewiesen, ist nach Behebung der Mängel der gesamte Inhalt innerhalb des Zeitraumes des § 3 Abs. 3 erneut zu übermitteln. Die Übermittlung im Wege der Datenübertragung setzt voraus, daß zwischen Absender und Empfänger der Daten Einvernehmen über die Einzelheiten des Verfahrens besteht.

§ 6

Übermittlung auf maschinell lesbaren Datenträgern

(1) Soweit Datenübermittlungen auf maschinell lesbaren Datenträgern durchgeführt werden, finden die in der Anlage 2 unter Angabe des Monats ihrer jeweiligen Ausgabe bezeichneten DIN-Normen Anwendung.

(2) Soweit Daten auf Magnetbandkassetten oder Magnetbändern übermittelt werden, sind sie im 8-Bit-Code – ARV 8 – nach DIN 66 303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66 004 Teil 3 durchzuführen.

(3) Den zu übersendenden Datenträgern ist ein Begleitschreiben beizufügen, das die Bezeichnung der Datenübermittlung nach dieser Verordnung und außerdem Angaben enthalten muß über

1. die Anzahl der Datenträger,
2. die Datenträgerkennzeichen,
3. die Aufzeichnungsdichte,
4. das Erstellungsdatum,
5. die laufende Nummer der erstellten Datei,
6. die Anzahl der Datensätze je Datenträger,
7. den Code.

(4) Die in dieser Verordnung und in der Anlage 2 bezeichneten DIN-Normen sind vom Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, herausgegeben, bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4–10, 10787 Berlin, beziehbar und beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz-Karthause, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 7

Übermittlung durch Übersendung von Magnetbandkassetten

(1) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Magnetbandkassetten sind

1. Magnetbandkassetten nach DIN EN ISO/IEC 9661 zu verwenden und zu beschriften,
2. die Magnetbandkassetten mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze und Datenanordnungen der auf Magnetbandkassetten übermittelten Daten richten sich nach Magnetbandkassettenaufbau DIN 66 229 in Verbindung mit DIN 66 029-3 und nach Anlage 3.

(2) Die Träger der Sozialhilfe haben jede zu übersendende Magnetbandkassette mit einem Etikett mit folgenden Angaben zu versehen:

1. absendende Stelle,
2. Bandkennzeichen,
3. Dateiname,
4. empfangende Stelle,
5. laufende Nummer der Magnetbandkassette und die Gesamtzahl der zusammen mit ihr übersandten weiteren Magnetbandkassetten,
6. Erstellungsdatum.

Die Magnetbandkassetten sind in festen Behältern verschlossen zu versenden. Mehrere zusammengehörende Magnetbandkassetten sind zusammen zu versenden.

§ 8

Übermittlung durch Übersendung von Magnetbändern

(1) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Magnetbändern sind

1. Magnetbänder nach DIN EN 21 864 zu verwenden,
2. die Magnetbänder nach DIN 66 015 oder nach DIN EN 25 652 zu beschriften,
3. die Magnetbänder mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze und Dateianordnungen der auf Magnetbändern übermittelten Daten richten sich nach Magnetbandaufbau DIN 66 029 und nach Anlage 3.

(2) Die Träger der Sozialhilfe haben jedes zu versendende Magnetband mit einem Magnetbandaufkleber oder einer einschiebbaren Magnetbandetikette mit folgenden Angaben zu versehen:

1. absendende Stelle,
2. Bandkennzeichen,
3. Dateiname,
4. empfangende Stelle,
5. laufende Nummer des Magnetbandes und die Gesamtzahl der zusammen mit ihm übersandten weiteren Magnetbänder,
6. Erstellungsdatum,
7. Zeichendichte.

Die Magnetbänder sind ohne Schreibringe zu versenden. Sie sind gegen Abwicklung zu sichern und in festen Behältern verschlossen zu versenden. Mehrere zusammengehörende Magnetbänder sind zusammen zu versenden.

§ 9

Übermittlung durch Übersendung von Disketten

(1) Bei Datenübermittlungen durch Disketten sind in der Regel Disketten DIN EN 29 529 zu verwenden. Die Formate sowie die Beschriftung der Disketten und die Codierung der Daten sind mit der Vermittlungsstelle einvernehmlich zu regeln.

(2) Die Träger der Sozialhilfe haben jede zu versendende Diskette mit einem Aufkleber mit folgenden Angaben zu versehen:

1. absendende Stelle,
2. Diskettenkennzeichen,
3. Dateiname,

4. empfangende Stelle,
5. laufende Nummer der Diskette und die Gesamtzahl der zusammen mit ihr übersandten weiteren Disketten,
6. Erstellungsdatum.

Die Diskette ist in ihrer Tasche mit einer Schutzpackung zu versenden. Zusammengehörende Disketten sind zusammen zu versenden.

§ 10

Datenübermittlung durch Datenübertragung

Bei der Datenübermittlung durch Datenübertragung zwischen den Trägern der Sozialhilfe und der Vermittlungsstelle werden die zu übermittelnden Daten von den Trägern der Sozialhilfe an die Vermittlungsstelle weitergegeben sowie von dieser an die Träger der Sozialhilfe zurückübermittelt oder von den Trägern der Sozialhilfe abgerufen. Über den Zeitpunkt der Weitergabe oder über die Dauer des Bereithaltens der jeweiligen Daten sowie über die weiteren Einzelheiten des Verfahrens muß Einvernehmen zwischen den Trägern der Sozialhilfe und der Vermittlungsstelle bestehen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen. § 6 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Abgleich nach § 117 Abs. 1 des Gesetzes

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung

1. der Dauer des Bezugs und der wöchentlichen Höhe von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe, Altersübergangsgeld und Unterhaltsgeld,
2. des jeweiligen Arbeitsamtes und des Arbeitsamt-Ordnungsbegriffes

im Abgleichszeitraum.

(2) Die Bundesknappschaft gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von Leistungen sowie der Tatsache von Einmalzahlungen der knappschaftlichen Rentenversicherung und soweit möglich der Unfallversicherung im Abgleichszeitraum.

(3) Die Deutsche Post AG gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von Rentenzahlungen der Arbeiterrenten- und Angestelltenrentenversicherung, von Unfallrenten aus einer Unfallversicherung, sofern die Zahlungen über die Deutsche Post AG geleistet werden und zur Feststellung der Tatsache von Einmalzahlungen im Abgleichszeitraum.

(4) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung von Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung und einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Abgleichszeitraum, zur Feststellung der Betriebsnummer sowie des Namens und der Anschrift des Arbeitgebers.

§ 12

Rückübermittlung an die Vermittlungsstelle

Die Auskunftsstellen übermitteln die von ihnen bei dem Abgleich gemäß § 11 getroffenen Feststellungen (Ant-

wortdatensatz) bis zum 15. des zweiten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, zurück an die Vermittlungsstelle. Die Antwortdatensätze haben, wenn die Auskunftsstelle einen Leistungsbezug, Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung festgestellt hat, den in der Anlage 4 beigefügten Aufbau; andernfalls haben sie den in Anlage 5 beigefügten Aufbau.

§ 13

Abgleich nach § 117 Abs. 2 des Gesetzes

Die Vermittlungsstelle führt den Abgleich der vorliegenden Daten der Sozialhilfeträger untereinander zwischen dem 15. und dem Ende des ersten auf den Abgleichszeitraum folgenden Monats durch.

§ 14

Rückübermittlung an die Träger der Sozialhilfe

Die Vermittlungsstelle übermittelt die Feststellungen nach § 12 und die Ergebnisse des Abgleichs nach § 13 mit einem Datensatz nach Anlage 4 oder nach Anlage 5 unmittelbar oder über die von der zuständigen Landesbehörde bestimmte zentrale Landesstelle an die Träger der Sozialhilfe bis zum Ende des zweiten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, zurück oder hält sie zum Abruf bereit.

§ 15

Überwachung des Dateneingangs, Datenlöschung

(1) Die Auskunftsstellen haben den Eingang der ihnen von der Vermittlungsstelle übermittelten Datensätze regelmäßig zu überwachen, nach Eingang die Datensätze auf Vollständigkeit zu überprüfen und der Vermittlungsstelle unverzüglich eine Eingangsbestätigung zu erstatten. Satz 1 gilt entsprechend für die Vermittlungsstelle in bezug auf die ihr von den Auskunftsstellen übermittelten Datensätze.

(2) Die Auskunftsstellen haben die ihnen übermittelten Daten unverzüglich nach Rückübermittlung ihrer Feststellungen an die Vermittlungsstelle zu löschen. Die Vermittlungsstelle hat nach der Durchführung des Abgleichs der Leistungen der Träger der Sozialhilfe untereinander, der Fertigung der Antwortdatensätze und der Rückübermittlung dieser Antwortdatensätze an die Träger der Sozialhilfe die Daten der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe unverzüglich zu löschen. Sofern die Übermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 erfolgt, löscht die Vermittlungsstelle die Antwortdatensätze bis zum 15. des dritten auf den Abgleichszeitraum folgenden Monats.

§ 16

Kosten der Vermittlungsstelle

(1) Die Träger der Sozialhilfe erstatten zu gleichen Teilen die Kosten der Vermittlungsstelle.

(2) Die Vermittlungsstelle teilt den Trägern der Sozialhilfe jeweils am Ende eines Jahres die Höhe der von ihnen für das darauffolgende Jahr zu erstattenden Kosten mit. Für die Jahre 1998 und 1999 sind Kosten in Höhe von 650 Deutsche Mark pro Träger der Sozialhilfe und Jahr zu erstatten. Für die Folgejahre legt die Vermittlungsstelle die

Kosten gleichmäßig pro Träger der Sozialhilfe auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten neu fest; diese Kosten dürfen 650 Deutsche Mark zuzüglich einer Steigerung, die der Lohn- und Gehaltserhöhung im öffentlichen Dienst entspricht, nicht übersteigen.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit überprüft in Zusammenarbeit mit der Datenstelle der Rentenversicherungsträger alle drei Jahre, erstmalig nach Ablauf des Jahres 2000, die Höhe der für die Tätigkeit der Vermittlungs-

stelle entstandenen Kosten darauf, ob sie mit Absatz 2 Satz 3 in Einklang steht.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann Landesrecht eine andere Stelle für die Kostenerstattung bestimmen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Januar 1998

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Vorlaufsatz

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHIANF	Satzbezeichnung Leistungsanfrage	Satzart SOZHI

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
1	1	4	4	C	Kennung (KE)	VOSZ
2	5	9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SZTDS/DSTSZ DSTPO/POTDS DSTKN/KNTDS DSTBA/BATDS
3	10	24	15	C	Physikalischer Absender der Datei (ADNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel/Gemeinde-schlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
4	25	39	15	C	Physikalischer Empfänger der Datei (EPNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel/Gemeinde-schlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
5	40	47	8	N	Erstellungsdatum der Datei (ED)	Format „TTMMJHJJ“
6	48	53	6	N	Dateinummer	Ziffern 000001 bis 999999
7	54	103	50	C	Absender-Kurzbezeichnung	Name und Anschrift des Absenders in freier Form
8	104	105	2	N	Versionsnummer	Versionsnummer des Datensatzes

Grundaufbau
Anfragedatensatz vom Sozialhilfeträger

Zeichendarstellung:

C = linksbündig mit nachfolgenden Leerstellen

N = linksbündig mit nachfolgenden Leerstellen

Grundstellung numerischer Felder (Typ N) = Null

Grundstellung alphanumerischer Felder (Typ C) = Leerstellen

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHIANF	Satzbezeichnung Leistungsanfrage	Satzart SOZHI

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
Steuerungsteil						
01	1	4	4	C	Kennung (KE)	Melderichtung SZ = Sozialhilfestelle DS = DSRV PO = Post KN = Knappschaft BA = Bundesanstalt für Arbeit Stellen 1-2 Absender Stellen 3-4 Empfänger
02	5	9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SOZHI (Sozialhilfe)
03	10	17	8	N	Absender (ADNR)	SZ = Gemeindeschlüssel oder Kreis- schlüssel mit nachgestellten Nullen DS-BA = Betriebsnummer
04	18	25	8	N	Empfänger (EPNR)	Inhalt wie Feld 03
05	26	33	8	N	Erstellungsdatum (ED)	Erstellungsdatum des Datensatzes in der Form TTMMJJJJ
06	34		1	N	Fehlerkennzeichen (FEKZ)	0 = kein Fehler
07	35		1	N	Anzahl der Fehlernummern	0
Identifikationsteil						
08	36	47	12	C	Sortiermerkmal 1: Interimsversicherungsnummer (ITVSNR)	Interimsversicherungsnummer in der Form 71 TTMMJJ Alpha 000-499 männliche Vers. 71 TTMMJJ Alpha 500-999 weibliche Vers. TTMMJJ = Tag, Monat, Jahr des Geburts- datums 2stellig Alpha = Anfangsbuchstabe des Geburts- namens

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
09	48	55	8	N	Sortiermerkmal 2: Gemeinde-/Kreisschlüssel (GEMSC/KRSC)	Gemeindeschlüssel oder Kreisschlüssel um Nullen ergänzt der Sozialhilfestelle
10	56	67	12	C	zugehörige Rentenversicherungs- nummer (VSNRZH)	Feld enthält Leerstellen, wenn der Datensatz vom Sozialhilfeträger geliefert wird. Soweit in der DSRV eine aktuelle Renten- versicherungsnummer zugeordnet werden kann, wird diese in das Feld übertragen.
11	68	70	3	N	Staatsangehörigkeit (SA)	Schlüssel des Stat. Bundesamtes
12	71	78	8	N	Geburtsdatum (GBDT)	Geburtsdatum des Sozialhilfeempfängers in der Form TTMMJJJJ – Pflichtfeld –
13	79		1	C	Geschlecht (GE)	m = männlich w = weiblich
14	80	119	40	C	Familienname (NA)	Familienname des Sozialhilfeempfängers – Pflichtfeld –
15	120	139	20	C	Vorname (VONA)	Vorname des Sozialhilfeempfängers – Pflichtfeld –
16	140	154	15	C	Vorsatzwort (VOSZWT)	Vorsatzwort zum Familiennamen – Kannfeld –
17	155	199	45	C	Geburtsname (GBNA)	Geburtsname – Kannfeld –
18	200	239	40	C	Geburtsort (GBOT)	Geburtsort des Sozialhilfeempfängers – Kannfeld –
19	240	249	10	C	Postleitzahl (PLZL)	Postleitzahl – Pflichtfeld – Anschrift unbekannt: Feld ausnullen
20	250	289	40	C	Wohnort (WHOT)	Wohnort – Pflichtfeld, wenn Feld 19 nicht als unbekannt bezeichnet ist –
21	290	314	25	C	Straße (SE)	Straße – Pflichtfeld, wenn Feld 19 nicht als unbekannt bezeichnet ist –
22	315	318	4	C	Hausnummer	Hausnummer
23	319	334	16	N	Anfragezeitraum (ZR)	Es sind die Von-Bis-Daten in der Form TTMMJJJJ für den Abgleichszeitraum anzu- geben.
24	335	386	52	C	Zeichen des Absenders (ZE)	Hier können Suchmerkmale des Sozialhilfe- trägers eingetragen werden.

Nachlaufsatz

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHIANF	Satzbezeichnung Leistungsanfrage	Satzart SOZHI

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
1	1	4	4	C	Kennung (KE)	NCSZ
2	5	9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SZTDS/DSTSZ DSTPO/POTDS DSTKN/KNTDS DSTBA/BATDS
3	10	24	15	C	Physikalischer Absender der Datei (ADNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel/Gemeinde- schlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
4	25	39	15	C	Physikalischer Empfänger der Datei (EPNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel/Gemeinde- schlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
5	40	47	8	N	Erstellungsdatum der Datei (ED)	Format „TTMMJHJJ“
6	48	53	6	N	Dateinummer	Ziffern 000001 bis 999999
7	54	61	8	N	Anzahl der Sätze	Anzahl der logischen Sätze der Sendung ohne Vor- und Nachlaufsatz mit führenden Nullen
8	62	63	2	N	Versionsnummer	Versionsnummer des Datensatzes

Zusammenstellung
der für die Datenübermittlung anzuwendenden DIN-Normen

Lfd. Nr.	DIN-Norm	Titel	Ausgabe
1	DIN EN 21 864	Informationsverarbeitung; unbeschriebenes 12,7 mm (0,5 in) breites Magnetband für den Datenaustausch bei 32, 126 und 356 Flußwechsel/mm (800, 3200 und 9042 Flußwechsel/in)	05.94
2	DIN 66 015	Auf 9 Spuren mit Richtungstaktschrift beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Bitdichte 63 bit/mm	12.77
3	DIN EN ISO/IEC 9661	Informationstechnik; Datenaustausch auf Magnetbandkassette 12,7 mm (0,5 in), 18 Spuren, 1491 Datenbytes/mm (37871 Datenbytes/in)	01/97
4	DIN EN 29 529 Teil 1	Informationsverarbeitungssysteme; Datenaustausch auf 90 mm (3,5 in) Diskette mit modifizierter Wechseltaktschrift mit 15916 Flußwechsel/rad auf 80 Spuren auf jeder Seite; Teil 1: Maße, physikalische und magnetische Eigenschaften	09.92
5	DIN EN 29 529 Teil 2	Informationsverarbeitungssysteme; Datenaustausch auf 90 mm (3,5 in) Diskette mit modifizierter Wechseltaktschrift mit 15916 Flußwechsel/rad auf 80 Spuren auf jeder Seite; Teil 2: Spurformat	09.92
6	DIN 66 029	Kennsätze und Dateianordnung auf Magnetbändern für den Datenaustausch	09.87
7	DIN EN 29 293	Informationsverarbeitung; Kennsätze und Dateianordnung auf Disketten zum Informationsaustausch	12.91
8	DIN 66 303	Informationsverarbeitung; 8-Bit-Code – ARV 8 –	11.86
9	DIN 66 004 Teil 3 (Magnetband)	Informationsverarbeitung; Codierung auf Datenträgern; Darstellung des 8-Bit-Code auf Magnetband 12	01.83
10	DIN 66 229	Informationstechnik; Kennsätze und Dateianordnung auf Magnetbandkassetten für den Datenaustausch	07.97
11	DIN EN 25 652	Auf 9 Spuren im GCR-Verfahren beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Zeichendichte: 246 Zeichen/mm	05.92

Anlage 3

Seite 1

Magnetbandkassettenorganisation
für die Übermittlung von Daten an die Datenstelle
der Rentenversicherungsträger nach den §§ 3 und 7

Kennsätze auf dem Magnetband	<p>DIN 66 229, Ausbau-Stufe in Verbindung mit DIN 66 029-3</p> <p>Es gelten folgende Feldinhalte:</p> <p>VOL 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bandkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers, 2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen, 3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt; <p>HDR1/EOF1/EOV1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dateiname: <ul style="list-style-type: none"> St. 5–12: SOZIALHI, St. 13–21 Leerzeichen, 2. Dateizugriffsvermerk: Leerzeichen; <p>HDR2/EOF2/EOV2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzformat: variabel, 2. Blocklänge: 32 K.
Dateianordnung	Eine Datei auf einer Magnetbandkassette oder auf mehreren Magnetbandkassetten (Mehrkassettendatei)
Reihenfolge der Datensätze	Datensätze unsortiert

Dateibeschreibung		Stand 01. 98
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei zwischen der Datenstelle der Rentenversicherungsträger und den Sozialhilfestellen	Dateiname SOZIALHI	
Dateiinhalt Daten für § 117 BSHG	Dateiart*)	
Datenträger Magnetbandkassette	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe Ausbaustufe

Dateikennwerte

Satzformat variabel	Satzlänge —	Blocklänge 32 K	Dateiumfang	
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel*)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus*)	Zahl*) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen: 1. Zugelassen ist eine Datei auf einer Magnetbandkassette oder mehreren Magnetbandkassetten. 2. Die Daten sind im 8-Bit-Code – ARV 8 – nach DIN 66 303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66 004 Teil 3 darzustellen.			

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	§ 117 BSHG	VOSZ — — NCSZ	105 386 386 + xx (variabel) 63	Vorlaufsatz Anfragedatensatz Antwortdatensatz Nachlaufsatz

*) Nicht auszufüllen für Datenübermittlungen.

Magnetbandorganisation
für die Übermittlung von Daten an die Datenstelle
der Rentenversicherungsträger nach den §§ 3 und 8

Kennsätze auf dem Magnetband	<p>DIN 66 029-3</p> <p>Es gelten folgende Feldinhalte:</p> <p>VOL 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bandkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers, 2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen, 3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt; <p>HDR1/EOF1/EOV1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dateiname: <ul style="list-style-type: none"> St. 5-12: SOZIALHI, St. 13-21: Leerzeichen, 2. Dateizugriffsvermerk: Leerzeichen; <p>HDR2/EOF2/EOV2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzformat: variabel, 2. Blocklänge: 32 K.
Dateianordnung	Eine Datei auf einem Magnetband oder auf mehreren Magnetbändern (Mehrbanddatei)
Reihenfolge der Datensätze	Datensätze unsortiert

Dateibeschreibung		Stand 01. 98
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei zwischen der Datenstelle der Rentenversicherungsträger und den Sozialhilfestellen	Dateiname SOZIALHI	
Dateiinhalt Daten für § 117 BSHG	Dateiart*)	
Datenträger Magnetband	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe Ausbaustufe

Dateikennwerte

Satzformat variabel	Satzlänge —	Blocklänge 32 K	Dateiumfang	
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel*)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus*)	Zahl*) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen: 1. Zugelassen ist eine Datei auf einem Magnetband oder mehreren Magnetbändern. 2. Die Daten sind im 8-Bit-Code – ARV 8 – nach DIN 66 303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66 004 Teil 3 darzustellen.			

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	§ 117 BSHG	VOSZ — — NCSZ	105 386 386 – xx (variabel) 63	Vorlaufsatz Anfragedatensatz Antwortdatensatz Nachlaufsatz

*) Nicht auszufüllen für Datenübermittlungen.

Anlage 4

Seite 1

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Vorlaufsatz

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
1	1	4	4	C	Kennung (KE)	VOSZ
2	5	9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SZTDS/DSTSZ DSTPO/POTDS DSTKN/KNTDS DSTBA/BATDS
3	10	24	15	C	Physikalischer Absender der Datei (ADNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel/Gemeinde- schlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
4	25	39	15	C	Physikalischer Empfänger der Datei (EPNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel/Gemeinde- schlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
5	40	47	8	N	Erstellungsdatum der Datei (ED)	Format „TTMMJHJJ“
6	48	53	6	N	Dateinummer	Ziffern 000001 bis 999999
7	54	103	50	C	Absender-Kurzbezeichnung	Name und Anschrift des Absenders in freier Form
8	104	105	2	N	Versionsnummer	Versionsnummer des Datensatzes

Antwortdatensatz an DSRV/Sozialhilfeträger

Zeichendarstellung:

C = linksbündig mit nachfolgenden Leerstellen

N = linksbündig mit nachfolgenden Leerstellen

Grundstellung numerischer Felder (Typ N) = Null

Grundstellung alphanumerischer Felder (Typ C) = Leerstellen

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHIANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
Steuerungsteil						
01	1	4	4	C	Kennung (KE)	Melderichtung SZ = Sozialhilfestelle DS = DSRV PO = Post KN = Knappschaft BA = Bundesanstalt für Arbeit Stellen 1-2 Absender Stellen 3-4 Empfänger
02	5	9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SOZHI (Sozialhilfe)
03	10	17	8	N	Absender (ADNR)	SZ = Gemeindegchlüssel oder Kreis- schlüssel mit nachgestellten Nullen DS-BA = Betriebsnummer
04	18	25	8	N	Empfänger (EPNR)	Inhalt wie Feld 03
05	26	33	8	N	Erstellungsdatum (ED)	Erstellungsdatum des Datensatzes in der Form TTMMJJJJ
06	34		1	N	Fehlerkennzeichen (FEKZ)	0 = kein Fehler 1 = Fehler 2 = Änderung im Identifikationsteil 3 = keine Daten zurück
07	35		1	N	Anzahl der Fehlernummern	0-9
Identifikationsteil						
08	36	47	12	C	Sortiermerkmal 1: Interimsversicherungsnummer (ITVSNR)	Interimsversicherungsnummer in der Form 71 TTMMJJ Alpha 000-499 männliche Vers. 71 TTMMJJ Alpha 500-999 weibliche Vers. TTMMJJ = Tag, Monat, Jahr des Geburts- datums 2stellig Alpha = Anfangsbuchstabe des Geburts- namens

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
09	48	55	8	N	Sortiermerkmal 2: Gemeinde-/Kreisschlüssel (GEMSC/KRSC)	Gemeindeschlüssel oder Kreisschlüssel um Nullen ergänzt der Sozialhilfestelle
10	56	67	12	C	zugehörige Rentenversicherungs- nummer (VSNRZH)	Feld enthält Leerstellen, wenn der Datensatz vom Sozialhilfeträger geliefert wird. Soweit in der DSRV eine aktuelle Renten- versicherungsnummer zugeordnet werden kann, wird diese in das Feld übertragen.
11	68	70	3	N	Staatsangehörigkeit (SA)	Schlüssel des Stat. Bundesamtes
12	71	78	8	N	Geburtsdatum (GBDT)	Geburtsdatum des Sozialhilfeempfängers in der Form TTMMJJJJ – Pflichtfeld –
13	79		1	C	Geschlecht (GE)	m = männlich w = weiblich
14	80	119	40	C	Familienname (NA)	Familienname des Sozialhilfeempfängers – Pflichtfeld –
15	120	139	20	C	Vorname (VONA)	Vorname des Sozialhilfeempfängers – Pflichtfeld –
16	140	154	15	C	Vorsatzwort (VOSZWT)	Vorsatzwort zum Familiennamen – Kannfeld –
17	155	199	45	C	Geburtsname (GBNA)	Geburtsname – Kannfeld –
18	200	239	40	C	Geburtsort (GBOT)	Geburtsort des Sozialhilfeempfängers – Kannfeld –
19	240	249	10	C	Postleitzahl (PLZL)	Postleitzahl – Pflichtfeld – Anschrift unbekannt: Feld ausnullen
20	250	289	40	C	Wohnort (WHOT)	Wohnort – Pflichtfeld, wenn Feld 19 nicht als unbekannt bezeichnet ist –
21	290	314	25	C	Straße (SE)	Straße – Pflichtfeld, wenn Feld 19 nicht als unbekannt bezeichnet ist –
22	315	318	4	C	Hausnummer	Hausnummer
23	319	334	16	N	Anfragezeitraum (ZR)	Es sind die Von-Bis-Daten in der Form TTMMJJJJ für den Abgleichszeitraum anzu- geben.
24	335	386	52	C	Zeichen des Absenders (ZE)	Hier können Suchmerkmale des Sozialhilfe- trägers eingetragen werden.
Blockzähler bei Rückmeldung						
25	387	388	02	N	Anzahl der Blöcke (AZBL)	Anzahl der nachfolgenden Blöcke*)

*) Die Blöcke 01–13 können beliebig oft bis maximal 99mal folgen; ist das Feld 06 mit 3 (= keine Daten zurück) verschlüsselt, endet der Rückmeldesatz mit Feld 24.

Block-Nr. 01	Auskunftsstelle Post Laufende Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung
--------------	--

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389	390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	01
27	391	392	2	N	Rentenart (RTAT)	01 = Versichertenrente 02 = Hinterbliebenenrente
28	393	395	3	N	Postabrechnungsnummer (PANR)	Stelle 1 = Sonstige Angaben Stellen 2-3 = Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers
29	396	409	14	C	Rentenversicherungsnummer (VSNR)	Stellen 1-12 = Rentenversicherungsnummer Stelle 13 = Bescheidnummer Stelle 14 = Zahlungsauftragsnummer
30	410	425	16	N	Von-Bis-Datum (VNBS)	Von-Bis-Datum in der Form TTMMJJJJ
31	426	432	7	N	Rentenbetrag (RTBT)	monatlicher Rentenbetrag, 5,2stellig

Block-Nr. 02	Auskunftsstelle Post Einmalige Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung
--------------	---

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389	390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	02
27	391	392	2	N	Rentenart (RTAT)	01 = Versichertenrente 02 = Hinterbliebenenrente
28	393	395	3	N	Postabrechnungsnummer (PANR)	Stelle 1 = Sonstige Angaben Stellen 2-3 = Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers
29	396	409	14	C	Rentenversicherungsnummer (VSNR)	Stellen 1-12 = Rentenversicherungsnummer Stelle 13 = Bescheidnummer Stelle 14 = Zahlungsauftragsnummer
30	410	417	8	N	Verarbeitungstag (AITG)	Tag der maschinellen Verarbeitung in der Form TTMMJJJJ

Block-Nr. 03	Auskunftsstelle Post Laufende Zahlungen der Unfallversicherung
--------------	---

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389	390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	03
27	391	392	2	N	Rentenart (RTAT)	01 = Versichertenrente 02 = Hinterbliebenenrente
28	393	395	3	N	Postabrechnungsnummer (PANR)	Postabrechnungsnummer
29	396	409	14	C	Aktenzeichen (AZ)	Aktenzeichen
30	410	425	16	N	Von-Bis-Datum (VNBS)	Von-Bis-Datum in der Form TTMMJJJJ
31	426	432	7	N	Zahlbetrag (ZLBT)	monatlicher Zahlbetrag, 5,2stellig

Block-Nr. 04	Auskunftsstelle Post Einmalige Zahlungen der Unfallversicherung
--------------	--

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389	390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	04
27	391	392	2	N	Rentenart (RTAT)	01 = Versichertenrente 02 = Hinterbliebenenrente
28	393	395	3	N	Postabrechnungsnummer (PANR)	Postabrechnungsnummer
29	396	409	14	C	Aktenzeichen (AZ)	Aktenzeichen
30	410	417	8	N	Verarbeitungstag (AITG)	Tag der maschinellen Verarbeitung in der Form TTMMJJJJ

Block-Nr. 05	Auskunftsstelle Post Unfallversicherung ohne Zahlbetrag
--------------	--

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389	390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	05
27	391	393	3	N	Postabrechnungsnummer (PANR)	Postabrechnungsnummer
28	394	405	12	C	Aktenzeichen (AZ)	Aktenzeichen

Block-Nr. 06	Auskunftsstelle Bundesanstalt für Arbeit
--------------	--

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389	390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	06
27	391	392	2	N	Leistungsart (LEAT)	Schlüssel: 00 = keine Zeiten 01 = Arbeitslosengeld 02 = Arbeitslosenhilfe 03 = Eingliederungshilfe 04 = Altersübergangsgeld 05 = Unterhaltsgeld Bei 00 enthalten die folgenden Felder Nullen (Format N) bzw. Leerstellen (blank, bei For- mat C).
28	393	415	23	C	zuständiges Arbeitsamt ARAM	Stellen 1– 5: Postleitzahl Stellen 6–23: Ort
29	416	430	15	C	Ordnungsbegriff	Ordnungsbegriff des zuständigen Arbeits- amtes
30	431	446	16	N	letzter Leistungszeitraum (LEZR)	Von-Bis-Datum in der Form TTMMJJJJ
31	447	453	7	N	Höhe der Leistung pro Woche (LEBT)	Wochenbetrag ggf. unter Berücksichtigung eines Anrechnungsbetrages (siehe unten), 5,2stellig
32	454	460	7	N	Höhe des Anrechnungsbetrages pro Woche (ANBT)	Wochenbetrag des Anrechnungsbetrages, 5,2stellig

Block-Nr. 07	Auskunftsstelle Bundesknappschaft Laufende Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung
--------------	---

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389	390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	07
27	391	392	2	N	Rentenart (RTAT)	01 = Versichertenrente
28	393	395	3	N	Postabrechnungsnummer (PANR)	Stelle 1 = Sonstige Angaben Stellen 2-3 = Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers
29	396	409	14	C	Rentenversicherungsnummer (VSNR)	Stellen 1-12 = Rentenversicherungsnummer Stelle 13 = Bescheidnummer Stelle 14 = Zahlungsauftragsnummer
30	410	425	16	N	Von-Bis-Datum (VNBS)	Von-Bis-Datum in der Form TTMMJJJJ
31	426	432	7	N	Rentenbetrag (RTBT)	monatlicher Rentenbetrag, 5,2stellig

Block-Nr. 08	Auskunftsstelle Bundesknappschaft Einmalige Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung
--------------	--

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389	390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	08
27	391	392	2	N	Rentenart (RTAT)	01 = Versichertenrente
28	393	395	3	N	Postabrechnungsnummer (PANR)	Stelle 1 = Sonstige Angaben Stellen 2-3 = Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers
29	396	409	14	C	Rentenversicherungsnummer (VSNR)	Stellen 1-12 = Rentenversicherungsnummer Stelle 13 = Bescheidnummer Stelle 14 = Zahlungsauftragsnummer
30	410	417	8	N	Verarbeitungstag (AITG)	Tag der maschinellen Verarbeitung in der Form TTMMJJJJ

Block-Nr. 09	Auskunftsstelle Bundesknappschaft Unfallversicherung ohne Zahlbetrag
--------------	---

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389	390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	09
27	391	393	3	N	Postabrechnungsnummer (PANR)	Postabrechnungsnummer
28	394	405	12	C	Aktenzeichen (AZ)	Aktenzeichen

Block-Nr. 10	Auskunftsstelle DSRV Geringfügig Beschäftigte
--------------	--

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389	390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	10
27	391	406	16	N	Von-Bis-Datum (VNBS)	Von-Bis-Datum in der Form TTMMJJJJ
28	407	414	8	N	Betriebsnummer (BBNR)	Betriebsnummer des Arbeitgebers
29	415	442	28	C	Name des Betriebes (NABE1)	Name des Betriebes
30	443	470	28	C	Name des Betriebes (NABE2)	Name des Betriebes
31	471	498	28	C	Straße (SE)	Straße/Hausnummer
32	499	503	5	N	Postleitzahl (PLZL)	Postleitzahl
33	504	535	32	C	Ort (OT)	Ortsbezeichnung

Block-Nr. 11	Auskunftsstelle DSRV Versicherungspflichtig Beschäftigte
--------------	---

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389	390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	11
27	391	406	16	N	Von-Bis-Datum (VNBS)	Von-Bis-Datum in der Form TTMMJJJJ
28	407	414	8	N	Betriebsnummer (BBNR)	Betriebsnummer des Arbeitgebers
29	415	442	28	C	Name des Betriebes (NABE1)	Name des Betriebes
30	443	470	28	C	Name des Betriebes (NABE2)	Name des Betriebes
31	471	498	28	C	Straße (SE)	Straße/Hausnummer
32	499	503	5	N	Postleitzahl (PLZL)	Postleitzahl
33	504	535	32	C	Ort (OT)	Ortsbezeichnung

Block-Nr. 12	Auskunftsstelle Sozialhilfeträger Weitere Sozialhilfeleistungen
--------------	--

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389	390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	12
27	391	406	16	N	Von-Bis-Datum (VNBS)	Von-Bis-Datum in der Form TTMMJJJJ
28	407	414	8	N	Gemeinde-/Kreisschlüssel (GEMSC/KRSC)	Gemeinde-/Kreisschlüssel
29	415	464	50	C	Name (NA)	Name und ggf. Postleitzahl der Gemeinde/ des Kreises
30	465	484	20	C	Zeichen des Absenders (ZA)	Suchmerkmal des Sozialhilfeträgers

Block-Nr. 13	Auskunftsstelle DSRV Fehleranzeige
--------------	---------------------------------------

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389	390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	13
27	391	395	5	N	Fehlernummer (FENR)	Fehlernummer Stellen 1-2 = Feldnummer Stellen 3-5 = Fehlernummer innerhalb eines Feldes

Nachlaufsatz

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
1	1	4	4	C	Kennung (KE)	NCSZ
2	5	9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SZTDS/DSTSZ DSTPO/POTDS DSTKN/KNTDS DSTBA/BATDS
3	10	24	15	C	Physikalischer Absender der Datei (ADNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel/Gemeinde- schlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
4	25	39	15	C	Physikalischer Empfänger der Datei (EPNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel/Gemeinde- schlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
5	40	47	8	N	Erstellungsdatum der Datei (ED)	Format „TTMMJHJJ“
6	48	53	6	N	Dateinummer	Ziffern 000001 bis 999999
7	54	61	8	N	Anzahl der Sätze	Anzahl der logischen Sätze der Sendung ohne Vor- und Nachlaufsatz mit führenden Nullen
8	62	63	2	N	Versionsnummer	Versionsnummer des Datensatzes

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Vorlaufsatz

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
1	1	4	4	C	Kennung (KE)	VOSZ
2	5	9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SZTDS/DSTSZ DSTPO/POTDS DSTKN/KNTDS DSTBA/BATDS
3	10	24	15	C	Physikalischer Absender der Datei (ADNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel/Gemeinde-schlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
4	25	39	15	C	Physikalischer Empfänger der Datei (EPNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel/Gemeinde-schlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
5	40	47	8	N	Erstellungsdatum der Datei (ED)	Format „TTMMJHJJ“
6	48	53	6	N	Dateinummer	Ziffern 000001 bis 999999
7	54	103	50	C	Absender-Kurzbezeichnung	Name und Anschrift des Absenders in freier Form
8	104	105	2	N	Versionsnummer	Versionsnummer des Datensatzes

Antwortdatensatz an DSRV/Sozialhilfeträger
--

Zeichendarstellung:

C = linksbündig mit nachfolgenden Leerstellen

N = linksbündig mit nachfolgenden Leerstellen

Grundstellung numerischer Felder (Typ N) = Null

Grundstellung alphanumerischer Felder (Typ C) = Leerstellen

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHIANF	Satzbezeichnung Leistungsanfrage	Satzart SOZHI

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
Steuerungsteil						
01	1	4	4	C	Kennung (KE)	Melderichtung SZ = Sozialhilfestelle DS = DSRV PO = Post KN = Knappschaft BA = Bundesanstalt für Arbeit Stellen 1–2 Absender Stellen 3–4 Empfänger
02	5	9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SOZHI (Sozialhilfe)
03	10	17	8	N	Absender (ADNR)	SZ = Gemeindeschlüssel oder Kreisschlüssel mit nachgestellten Nullen DS-BA = Betriebsnummer
04	18	25	8	N	Empfänger (EPNR)	Inhalt wie Feld 03
05	26	33	8	N	Erstellungsdatum (ED)	Erstellungsdatum des Datensatzes in der Form TTMMJHJJ
06	34		1	N	Fehlerkennzeichen (FEKZ)	0 = kein Fehler 1 = Fehler 2 = Änderung im Identifikationsteil 3 = keine Daten zurück
07	35		1	N	Anzahl der Fehlernummern	0–9
Identifikationsteil						
08	36	47	12	C	Sortiermerkmal 1: Interimsversicherungsnummer (ITVSNR)	Interimsversicherungsnummer in der Form 71 TTMMJJ Alpha 000–499 männliche Vers. 71 TTMMJJ Alpha 500–999 weibliche Vers. TTMMJJ = Tag, Monat, Jahr des Geburtsdatums 2stellig Alpha = Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
09	48	55	8	N	Sortiermerkmal 2: Gemeinde-/Kreisschlüssel (GEMSC/KRSC)	Gemeineschlüssel oder Kreisschlüssel um Nullen ergänzt der Sozialhilfestelle
10	56	67	12	C	zugehörige Rentenversicherungs- nummer (VSNRZH) Grundstellung	Feld enthält Leerstellen, wenn der Datensatz vom Sozialhilfeträger geliefert wird. Soweit in der DSRV eine aktuelle Renten- versicherungsnummer zugeordnet werden kann, wird diese in das Feld übertragen.
11	68	70	3	N	Staatsangehörigkeit (SA) Grundstellung	Schlüssel des Stat. Bundesamtes Grundstellung
12	71	78	8	N	Geburtsdatum (GBDT) Grundstellung	Geburtsdatum des Sozialhilfeempfängers in der Form TTMMJJJJ – Pflichtfeld – Grundstellung
13	79		1	C	Geschlecht (GE) Grundstellung	m = männlich w = weiblich Grundstellung
14	80	119	40	C	Familienname (NA) Grundstellung	Familienname des Sozialhilfeempfängers – Pflichtfeld – Grundstellung
15	120	139	20	C	Vorname (VONA) Grundstellung	Vorname des Sozialhilfeempfängers – Pflichtfeld – Grundstellung
16	140	154	15	C	Vorsatzwort (VOSZWT) Grundstellung	Vorsatzwort zum Familiennamen – Kannfeld – Grundstellung
17	155	199	45	C	Geburtsname (GBNA) Grundstellung	Geburtsname – Kannfeld – Grundstellung
18	200	239	40	C	Geburtsort (GBOT) Grundstellung	Geburtsort des Sozialhilfeempfängers – Kannfeld – Grundstellung
19	240	249	10	C	Postleitzahl (PLZL) Grundstellung	Postleitzahl – Pflichtfeld – Anschrift unbekannt: Feld ausnullen Grundstellung
20	250	289	40	C	Wohnort (WHOT) Grundstellung	Wohnort – Pflichtfeld, wenn Feld 19 nicht als unbekannt bezeichnet ist – Grundstellung
21	290	314	25	C	Straße (SE) Grundstellung	Straße – Pflichtfeld, wenn Feld 19 nicht als unbekannt bezeichnet ist – Grundstellung
22	315	318	4	C	Hausnummer Grundstellung	Hausnummer Grundstellung
23	319	334	16	N	Anfragezeitraum (ZR) Grundstellung	Es sind die Von-Bis-Daten in der Form TTMMJJJJ für den Abgleichszeitraum anzu- geben. Grundstellung
24	335	386	52	C	Zeichen des Absenders (ZE)	Hier können Suchmerkmale des Sozialhilfe- trägers eingetragen werden.

Nachlaufsatz

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
1	1	4	4	C	Kennung (KE)	NCSZ
2	5	9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SZTDS/DSTSZ DSTPO/POTDS DSTKN/KNTDS DSTBA/BATDS
3	10	24	15	C	Physikalischer Absender der Datei (ADNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel/Gemeinde- schlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
4	25	39	15	C	Physikalischer Empfänger der Datei (EPNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel/Gemeinde- schlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
5	40	47	8	N	Erstellungsdatum der Datei (ED)	Format „TTMMJHJJ“
6	48	53	6	N	Dateinummer	Ziffern 000001 bis 999999
7	54	61	8	N	Anzahl der Sätze	Anzahl der logischen Sätze der Sendung ohne Vor- und Nachlaufsatz mit führenden Nullen
8	62	63	2	N	Versionsnummer	Versionsnummer des Datensatzes

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs

Vom 16. Januar 1998

Die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und das Baugesetzbuch in der Fassung dieser Bekanntmachung sind wie folgt zu berichtigen:

1. In der Bekanntmachung sind der Punkt am Ende der Nummer 15 durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummern 16 und 17 anzufügen:
 - „16. den am 1. Januar 1998 in Kraft tretenden Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902),
 17. den am 24. Dezember 1997 in Kraft tretenden Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108).“
 2. Das Baugesetzbuch ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) In § 1 Abs. 1 ist nach dem Wort „bauliche“ das Wort „und“ einzufügen.
 - b) In § 26 Nr. 2 Buchstabe a sind das Komma nach den Wörtern „der Polizei“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen und die Wörter „oder des Post- und Fernmeldewesens“ zu streichen.
 - c) In § 27 Abs. 2 Nr. 1 ist die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ zu ersetzen.
 - d) In § 27a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ zu ersetzen und die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ zu ersetzen.
 - e) In § 28 Abs. 4 Satz 1 ist die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ zu ersetzen.
 - f) In § 35 Abs. 1 Nr. 3 sind die Wörter „dem Fernmeldewesen,“ zu streichen und nach dem Wort „Gas,“ das Wort „Telekommunikationsdienstleistungen,“ einzufügen.
 - g) In § 46 Abs. 5 Satz 1 ist die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ zu ersetzen.
 - h) § 89 Abs. 1 muß wie folgt lauten:
 - „(1) Die Gemeinde hat Grundstücke zu veräußern,
 1. die sie durch Ausübung des Vorkaufsrechts erlangt hat oder
 2. die zu ihren Gunsten enteignet worden sind, um sie für eine bauliche Nutzung vorzubereiten oder der baulichen Nutzung zuzuführen.
- Dies gilt nicht für Grundstücke, die als Austauschland für beabsichtigte städtebauliche Maßnahmen, zur Entschädigung in Land oder für sonstige öffentliche Zwecke benötigt werden. Die Veräußerungspflicht entfällt, wenn für das Grundstück entsprechendes Ersatzland hergegeben oder Miteigentum an einem Grundstück übertragen wurde oder wenn grundstücksgleiche Rechte, Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder sonstige dingliche Rechte an einem Grundstück begründet oder gewährt wurden.“
- i) § 122 Abs. 1 muß wie folgt lauten:
 - „(1) Die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet statt
 1. aus der Niederschrift über eine Einigung wegen der in ihr bezeichneten Leistungen;
 2. aus nicht mehr anfechtbarem Enteignungsbeschluß wegen der zu zahlenden Geldentschädigung oder einer Ausgleichszahlung;
 3. aus einem Beschluß über die vorzeitige Besitzeinweisung oder deren Aufhebung wegen der darin festgesetzten Leistungen.

Die Zwangsvollstreckung wegen einer Ausgleichszahlung ist erst zulässig, wenn die Ausführungsanordnung wirksam und unanfechtbar geworden ist.“
 - j) In § 150 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Wärme,“ die Wörter „Telekommunikationsdienstleistungen oder“ einzufügen und die Wörter „oder Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost“ zu streichen.
 - k) In § 215a Abs. 2 sind die Wörter „sonstiger Verfahrens- oder Formfehler“ durch die Wörter „sonstigen Verfahrens- oder Formfehlern“ zu ersetzen.
 - l) In § 217 Abs. 1 Satz 1 ist die Angabe „§ 28 Abs. 3 und 6“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3, 4 und 6“ zu ersetzen.
 - m) § 247 ist wie folgt zu berichtigen:
 - aa) In Absatz 1 ist das Wort „besondere“ durch das Wort „besonders“ zu ersetzen.
 - bb) In Absatz 3 Satz 1 ist nach dem Wort „haben“ das Wort „dabei“ einzufügen.

Bonn, den 16. Januar 1998

Bundesministerium
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Im Auftrag
Schliepkorte

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
18. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2594/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualität für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen	L 351/10	23. 12. 97
18. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2595/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak und zur Festsetzung der Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen für die Ernte 1998	L 351/11	23. 12. 97
18. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2597/97 des Rates zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch	L 351/13	23. 12. 97
18. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2599/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl	L 351/17	23. 12. 97
15. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2613/97 des Rates zur Ermächtigung Portugals, Beihilfen für Zuckerrübenherzeuger zu gewähren, und zur Aufhebung aller nationalen Beihilfen ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02	L 353/3	24. 12. 97
18. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2615/97 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1997 bis 15. Juni 2001	L 353/7	24. 12. 97
16. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2616/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	L 353/8	24. 12. 97
16. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2617/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Lämmern und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft	L 353/13	24. 12. 97
22. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2619/97 der Kommission zur Einstellung des Fangs von schwarzem Heilbutt durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	L 353/23	24. 12. 97
18. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2634/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch	L 356/13	31. 12. 97
18. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2635/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik	L 356/14	31. 12. 97
Andere Vorschriften			
16. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2590/97 des Rates zur Neufassung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren	L 355/1	30. 12. 97

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
18. 12. 97 Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2591/97 des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 1997	L 351/1	23. 12. 97
18. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2592/97 des Rates zur Berichtigung der in Irland auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbaren Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Juli 1995	L 351/5	23. 12. 97
19. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2593/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3482/92 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter großer Aluminium-Elektrolytkondensatoren mit Ursprung in Japan	L 351/6	23. 12. 97
18. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2596/97 des Rates zur Verlängerung des Zeitraums nach Artikel 149 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens	L 351/12	23. 12. 97
18. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2598/97 des Rates zur Verlängerung des Programms zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich – SYNERGY-Programm	L 351/16	23. 12. 97
19. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2600/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3094/95 über Beihilfen für den Schiffbau	L 351/18	23. 12. 97
17. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2601/97 der Kommission zur Einrichtung einer Reservemenge für das Jahr 1998 zur Regelung von Härtefällen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93	L 351/19	23. 12. 97
16. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2602/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der Interventionsmaßnahmen	L 351/20	23. 12. 97
16. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ULG)	L 351/22	23. 12. 97
16. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2604/97 der Kommission über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern	L 351/28	23. 12. 97
15. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2611/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost	L 353/1	24. 12. 97
15. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2612/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren	L 353/2	24. 12. 97
15. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2614/97 des Rates über die Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland	L 353/5	24. 12. 97
23. 12. 97 Entscheidung Nr. 2618/97/EGKS der Kommission zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1998 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen	L 353/20	24. 12. 97
18. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2631/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	L 356/1	31. 12. 97
18. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2632/97 des Rates über die zeitweilige vollständige oder teilweise Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fischereierzeugnisse (1998)	L 356/9	31. 12. 97
18. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2633/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 702/97 zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse	L 356/12	31. 12. 97

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

**Neuaufgaben
erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1997 – Format DIN A4 – Umfang 644 Seiten

Der Fundstellennachweis A weist die Fundstellen der im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlichten, noch geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Vorschriften, die lediglich der Inkraftsetzung völkerrechtlicher Vereinbarungen dienen, sowie das nach Anlage II des Einigungsvertrages noch fortgeltende Recht der Deutschen Demokratischen Republik nach.

Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen
und Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1997 – Format DIN A4 – Umfang 696 Seiten

Der Fundstellennachweis B weist die Fundstellen der von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie der Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands nach, die im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder in deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preis von je 48,00 DM zuzüglich 6,80 DM Porto und Verpackung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.